Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6731**

14. Wahlperiode 23. 07. 2001

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6575 –

Negativlisten von Landesarbeitsämtern bei der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen

In zahlreichen Fällen wird Asylsuchenden sowie anderen Ausländerinnen und Ausländern die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung nicht auf Grund einer im Einzelfall durchgeführten Vorrangprüfung, sondern nach Listen von Berufen, für die generell keine Arbeitsgenehmigungen erteilt werden dürfen, verweigert.

In Nordrhein-Westfalen umfasst die entsprechende Liste, die quartalsmäßig seit 1998 aktualisiert wird, derzeit etwa 39 Tätigkeiten, für die keine Arbeitsgenehmigungen an Asylsuchende sowie andere Ausländerinnen und Ausländer erteilt werden.

In einem von allen Fraktionen getragenen Beschluss hat unter anderem der Rat der Stadt Aachen sich im April 2001 für eine ersatzlose Streichung dieser Negativlisten eingesetzt. Einen ähnlichen Beschluss hat auch der Innenausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen gefasst.

Nach einer Presseinformation des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 2001 ist die Liste jedoch nicht abgeschafft worden, sondern nur in sieben Arbeitsamtsbezirken, in denen die Arbeitslosigkeit im Dezember 2000 mindestens um 25 Prozent unter dem Landesdurchschnitt lag, den Arbeitsämtern freigestellt worden, ob sie die Liste anwenden oder eine individuelle Arbeitsmarktprüfung vornehmen. Damit soll auch erprobt werden, ob auf die Liste generell verzichtet werden kann.

Vorbemerkung

Zu der Praxis des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, die Erteilung von Arbeitserlaubnissen ohne individuelle Arbeitsmarktprüfung für Beschäftigungen in solchen Berufen abzulehnen, in denen ein deutlicher, das mehrfache betragender Überhang von Arbeitsuchenden gegenüber offenen Stellen besteht, hat die Bundesregierung im Grundsatz bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt“ – Drucksache 14/5001 – Stellung genommen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 19. Juli 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. In welchen Bundesländern werden nach Kenntnis der Bundesregierung Anträge auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung nicht nach einer individuellen Vorrangprüfung, sondern pauschal nach Listen bestimmter Berufe verweigert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird eine Liste von Berufen, für die die Erteilung von Arbeitserlaubnissen unter Berücksichtigung der Stellen/Bewerbersituation ohne individuelle Arbeitsmarktprüfung abgelehnt wird, auch weiterhin nur vom Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen verwendet.

2. Zu der in der Vorbemerkung zitierten Entscheidung des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen:

   a) Ist diese Entscheidung mit der Bundesanstalt für Arbeit und/oder dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vorher abgesprochen worden?

a) Nein. Die Entscheidung, den Arbeitsämtern mit einer um mindestens 25 Prozent unter dem Landesdurchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit freizustellen, ob sie die Liste anwenden oder eine individuelle Arbeitsmarktprüfung vornehmen, ist vom Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen in eigener Verantwortung getroffen worden.

   b) Welche Gründe haben zu dieser Entscheidung geführt?

b) Nach Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit ist die Entscheidung getroffen worden, um den bestehenden regionalen Unterschieden auf dem Arbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen stärker Rechnung zu tragen.

   c) Aus welchen Gründen sind nur Arbeitsamtsbezirke, in denen die Arbeitslosigkeit im Dezember 2000 mindestens um 25 Prozent unter dem Landesdurchschnitt lag, von der strikten Anwendung der Negativliste ausgenommen worden?

   Welche Erwägungen führten zur Festsetzung dieses „Grenzwertes“ von 25 Prozent?

c) Mit der Festlegung des Grenzwertes von 25 Prozent soll die Möglichkeit, von der Liste abzusehen, zunächst auf die Arbeitsämter beschränkt bleiben, in denen die Arbeitslosigkeit deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt, um zunächst hier die Auswirkungen einer stärker an den regionalen Unterschieden orientierten Anwendung des „Listenverfahrens“ modellhaft zu erproben.

   d) Sind ähnliche Entscheidungen auch in anderen Bundesländern, die in der Antwort auf Frage 1 aufgeführt werden, getroffen worden?

   Wenn nein: Warum nicht?

d) Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Teilt die Bundesregierung auch angesichts der oben zitierten Entscheidung des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen die Auffassung, dass der arbeitsmarktpolitische Sinn des Listenverfahrens zweifelhaft ist, und hält sie angesichts der verstärkten Kritik in der Öffentlichkeit, die auch durch Beschlüsse wie die zitierten des Landtages Nordrhein-Westfalen und der Stadt Aachen deutlich wird, an der Auffassung fest, die Negativlisten seien durch die Vorschriften des Arbeitsgenehmigungsrechts (SGB III, Arbeitsgenehmigungsverordnung) gedeckt?

   Wenn ja: Warum?

   Wenn nein: Wird sie über die Bundesanstalt für Arbeit die Landesarbeitsämter anweisen, künftig auf die genannten Listen zu verzichten?

Das mit dem „Listenverfahren“ verfolgte arbeitsmarktpolitische Ziel, zu verhindern, dass sich das in den betroffenen Berufen bestehende Ungleichgewicht zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage durch die Erteilung von Arbeitserlaubnissen weiter vergrößert, bleibt von der vorgenommenen Modifikation unberührt. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Entscheidung des Landesarbeitsamtes zu begrüßen, dabei künftig den bestehenden Unterschieden der regionalen Arbeitsmärkte Rechnung zu tragen. Die Rechtmäßigkeit des „Listenverfahrens“ wird durch die regionale Differenzierung nach Auffassung der Bundesregierung nicht in Frage gestellt. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage „Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt“ wird verwiesen. Vor diesem Hintergrund wird von der Bundesregierung weder die Notwendigkeit noch die Möglichkeit gesehen, das Landesarbeitsamt über die Bundesanstalt für Arbeit anzuweisen, auf das „Listenverfahren“ zu verzichten. Im Übrigen hat sich die Unabhängige Kommission „Zuwanderung“ in ihrem am 4. Juli 2001 vorgelegten Bericht dafür ausgesprochen, möglichst stärker von einer individuellen Arbeitsmarktprüfung auf eine „globale Vorrangprüfung“ bei der Erteilung oder Versagung von Arbeitsgenehmigungen überzugehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333